



## Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen NFA

### Umsetzung im Kanton Solothurn

## Mandat „Phase Grobkonzept“ der Teilprojektgruppe 2, Bildung

### 1. Ziel der Arbeiten

- Der mutmassliche Gesetzgebungsbedarf im Kanton Solothurn im Bereich Bildung (Schwerpunkt: Volksschulgesetz) und Finanzierung ist eruiert.
- Mögliche Auswirkungen auf die Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden – Dritte (namentlich Eltern) feststellen und die dazu gehörigen Änderungen der Finanzierungsströme abschätzen.
- Bestehende Unklarheiten der gesetzlichen Grundlagen für die Bereiche Logopädie, FLK und heilpädagogische Frühberatung klären.
- Klärung der zukünftigen Abläufe und Zuständigkeiten bei der Finanzierung von Sonderschulen / Heimen, welche bisher IV Baubeiträge erhielten, bzw. erhalten, bzw. deren Projekte hängig sind. Ebenfalls ist abzuklären, wie nach Wegfall der IV-Vorgaben die Indikationsstellung und Steuerung im Bereich Sonderschulung geregelt werden kann.
- Frühzeitige Koordination mit anderen Kantonen mit den Zielen
  - tragfähige Lösungen für die Finanzierung von Ausbildungsstätten (HFHS, HFH, Uni Freiburg, div. Sozialpädagogische Ausbildungsinstitutionen) zu erarbeiten
  - nach Wegfall der IV-Vorgaben interkantonal vergleichbare Standards und Abläufe für den Sonderschulbereich zu erstellen.

### 2. Grundlagen

- Botschaft des Bundesrates zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 14. November 2001 (BBI 2002, S. 2291ff)
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 3. Oktober 2003 (BBI 2003, S. 6591ff)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung)
- Entwurf interkantonale Rahmenvereinbarung
- Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE)
- Entwurf zum Heilpädagogischen Konzept
- Volksschulgesetz und Verordnung zur Logopädie und FLK
- Div. Kreisschreiben der IV zur Finanzierung von Institutionen
- Interkantonale Finanzierung zur Finanzierung der HfH Zürich

- Entwurf Sozialgesetz und Leitbild 2004 Menschen mit Behinderungen
- Grundlagenarbeiten der von der EDK eingesetzten Arbeitsgruppe „Sonderschulen und NFA“

### 3. Etappierung der Arbeiten

- In einem ersten Schritt geht es darum, die erkannten Herausforderungen detaillierter zu beschreiben und allfällige Unklarheiten zu beheben. Dabei muss heute davon ausgegangen werden, dass gewisse Fragestellungen auch auf Bundesebene noch nicht detailliert geklärt sind. Allfällig notwendige Abklärungen sollen aber immer erst nach einer vorgängigen Information des kantonalen Leitorgans getätigt werden.
- In diesem Aufgabengebiet werden auch interkantonale Absprachen notwendig sein. Vorgesehen ist, diese bis im Sommer zu erkennen.

### 4. Termine

Plannummer, gemäss Meilensteinplanung PL	Inhalt (Unterlagen sind jeweils der Projektleitung einzureichen für die Aufbereitung zuhanden des Leitorgans bzw. des politischen Steuerungsorgans)	Termin
1.4	Ausformulierung detaillierter Arbeitsaufträge	15. März 2004
2.1	Grobkonzept	31. Mai 2004
2.4	Abgleich Grobkonzept mit Vernehmlassungsbericht Bund	15. September 2004
2.5	Zwischenberichterstattung, Entwürfe für Auftrag Detailkonzept	30. September 2004
3.1	Detailkonzept	31. Dezember 2004
3.2	Redaktionelle Bereinigung Detailkonzept	28. Februar 2005

### 5. Personelle Zusammensetzung

#### Vorsitz:

Kurt Rufer, Sonderschulinspektor AVK (Teilprojektleiter)

#### Mitglieder:

- Christianne Büchner, Vertreter Bildungsinstitutionen/Trägerschaft Sonderschulheime, Dornach
- Magdalena Michel, Leiterin Bereich Pädagogik DBK
- Patrick Marti, Vertreter Elternorganisation, Zuchwil
- Werner Hunziker, Vertreter Sonderschulen, Solothurn

- Walo Dick, Leiter Schulpsychologischer Dienst DBK
- Balthasar Fröhlicher, Finanzverwalter, Vertreter VSEG, Zuchwil

**Vertreter seitens der Projektleitung mit beratender Stimme:**

Dr. Pia Stebler, Chefin Amt für Finanzen

**6. Organisatorisches**

- Nach erfolgter Mandatserteilung durch das oberste Steuerungsorgan (PSO) konstituiert sich die Teilprojektgruppe selbst. Sie arbeitet im Rahmen der Vorgaben eigenständig.
- Der Teilprojektleiter stellt die Protokollierung der Sitzungen sicher und leitet diese an die Projektleitung weiter. Die Protokolle bilden u.a. die Basis für die Auszahlung der Sitzungsgelder an die Mitglieder der Teilprojektgruppen, soweit diese ihr nicht von Amtes wegen angehören.
- Der Teilprojektleiter trifft sich einmal pro Monat mit den anderen Teilprojektleitern und der Projektleitung im Rahmen einer sogenannten Projektleitungssitzung (PLS). Diese PLS-Sitzung finden jeweils am ersten Mittwoch eines Monats (erstmal am 7. April) um 10.30 Uhr statt.
- Für bestimmte Aufgabenbereiche kann die Teilprojektgruppe ad hoc Fachleute beiziehen oder Hearings durchführen.
- Für die Bearbeitung komplexer Aufgabenbereiche und/oder homogener Politikbereiche kann die Teilprojektgruppe Untergruppen einsetzen, in denen auch Fachspezialisten mitarbeiten, die nicht der Teilprojektgruppe angehören. In den Untergruppen ist Fach- und Finanzwissen vertreten.
- Ein Mitglied der Projektleitung nimmt regelmässig an den Sitzungen der Teilprojektgruppe teil. Es stellt namentlich die Koordination zu anderen Teilprojektgruppen und die gegenseitige Information sicher. Im weiteren unterstützt es den Teilprojektleiter im Hinblick auf eine effiziente und mandatskonforme Gruppenarbeit.
- Allfällige Mandate an externe Experten für gezielte Untersuchungen sind über die Projektleitung beim Leitorgan zu ersuchen.
- Die politische Bewertung der laufenden Teilprojektgruppen-Arbeiten sowie die Information der Öffentlichkeit ist Sache des politischen Steuerungsorgans (PSO).

**7. Mandatserteilung**

Vom politischen Steuerungsorgan am 6. April 2004 verabschiedet.

**8. Unterschriften**

Teilprojektleiter

Vertretung Projektleitung in Teilprojektgruppe